



## MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden - Seecorso 2  
E-Mail: velden@ktn.gde.at - www.velden.gv.at

Zahl: 5-9200/11/2021/NVA/Grö

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 9. November 2021, Zl. 5-9200/11/2021/NVA/Grö, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

<b>Ergebnishaushalt</b>			
	VA 2021 inkl. NVA	VA 2021	1. NVA 2021
Erträge	24.424.000,00	23.977.400,00	446.600,00
Aufwendungen	25.490.700,00	25.042.900,00	447.800,00
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>-1.066.700,00</b>	<b>-1.065.500,00</b>	<b>-1.200,00</b>
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	146.600,00	140.000,00	6.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	13.800,00	13.800,00	0,00
<b>Summe Haushaltsrücklagen</b>	<b>132.200,00</b>	<b>126.200,00</b>	<b>6.000,00</b>
<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen</b>	<b>-934.500,00</b>	<b>-939.300,00</b>	<b>4.800,00</b>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

<b>Finanzierungshaushalt</b>			
	VA 2021 inkl. NVA	VA 2021	1. NVA 2021
Einzahlungen	26.823.100,00	24.999.800,00	1.823.300,00
Auszahlungen	27.996.600,00	26.175,100,00	1.821.500,00
<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>-1.173.500,00</b>	<b>-1.175.300,00</b>	<b>1.800,00</b>

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200 Wirtschaftshof, 8500 Wasserversorgung, 8510 u. 8511 Abwasserbeseitigung, 8520 Abfallwirtschaft, 8530 Wohn- u. Geschäftsgebäude, 8590 Freibäder) gegenseitig deckungsfähig
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges (Unterabschnitt) sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.
- d) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben können Kassen-(Kontokorrent) Kredite bis zum

Höchstausmaß von € 4.000.000,--

aufgenommen werden.

**§ 5**  
**Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 10. November 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ferdinand Vouk